



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.873/2-V/6/85

An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

ZL 46-GE/19.85

Datum:	- 6. AUG. 1985
Verteilt	Holz 8. Aug. 1985

Dr. Holzinger

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Lachmayer	2203	10.046/9-1.1/85 28. Juni 1985

**Betrifft:** Entsendung von Bundesheerangehörigen in das Ausland;  
EStG 1972;  
Stellungnahme zu den Novellierungsentwürfen

Der Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 28. Juni 1985, GZ 10.046/9-1.1/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland und das Einkommensteuergesetz 1972 geändert werden.

2. August 1985  
Für den Bundeskanzler:  
Holzinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Holzinger*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.873/2-V/6/85

An das  
Bundesministerium für  
Landesverteidigung

1033 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Lachmayer	2203	10.046/9-1.1/85 28. Juni 1985

**Betreff:** Entsendung von Bundesheerangehörigen in das Ausland;  
EStG 1972;  
Stellungnahme zu den Novellierungsentwürfen

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland und das Einkommensteuergesetz 1972 geändert werden, wie folgt Stellung:

Zum Art. I Z 3:

Im § 5 Abs. 3 und 4 werden Regelungen vorgesehen, die sich auf die Zeitsoldaten beziehen. Soweit der Verfassungsdienst sieht, ist deren Rechtsstellung bisher vor allem im Wehrgesetz 1978 geregelt. Es stellt sich die Frage, inwieweit die in Aussicht genommenen Bestimmungen (etwa die Entlassungsregelung im § 5 Abs. 1) systematisch dem Wehrgesetz zugeordnet werden sollten. Zumindest sollte in den Erläuterungen die rechtliche Beziehung zwischen dem Auslandseinsatzgesetz und dem Wehrgesetz klargestellt werden.

- 2 -

Zum Art. III:

Im Einleitungssatz hätte es richtig "..., zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 251/1985, ..." zu heißen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

2. August 1985  
Für den Bundeskanzler:  
Holzinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*